

Staatliche Ansprüche auf kirchliche Bauten

Lorenz Engi

**IR
PAPER
11**

Staatliche Ansprüche auf kirchliche Bauten

Lorenz Engi*

Im Zuge schwindender Mitgliederzahlen sinkt tendenziell der Bedarf an kirchlichen Gebäuden (Kirchen, Kirchgemeindehäuser, Pfarrhäuser). Es stellt sich die Frage, ob und inwiefern die Kirchen ihre Liegenschaften verstärkt kommerziell nutzen sollten. Ein Aspekt, der dabei zu beachten ist, sind die staatlichen Ansprüche, die in Bezug auf kirchliche Liegenschaften bestehen. In einigen Kantonen besass früher der Staat die kirchlichen Liegenschaften, punktuell ist das heute noch der Fall. Weitere Einflüsse bestehen insofern, als kirchliche Liegenschaften teilweise durch den Staat mitbenützt werden dürfen. Insgesamt zeigt sich, dass insbesondere Kirchen keine Gebäude sind, die mit anderen Bauten schlechthin gleichzusetzen wären. Ihre Nutzung tangiert das öffentliche Interesse.

Dans le cadre de la diminution du nombre de membres, les besoins en bâtiments ecclésiastiques (églises, maisons de paroisse, presbytères) tendent à diminuer. La question se pose de savoir si et dans quelle mesure les Églises doivent utiliser leurs biens immobiliers à des fins commerciales. Un aspect à prendre en compte est celui des exigences de l'État concernant les biens immobiliers de l'Église. Dans certains cantons, l'État était autrefois propriétaire des biens immobiliers de l'Église, et c'est encore ponctuellement le cas aujourd'hui. D'autres influences existent dans la mesure où les biens immobiliers de l'Église peuvent être partiellement utilisés par l'État. Dans l'ensemble, il apparaît que les églises ne sont pas des bâtiments assimilables à d'autres constructions. Leur utilisation touche à l'intérêt public.

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	1
2	Sachenrechtliche Ansprüche	2
2.1	Vorbemerkung	2
2.2	Appenzell Ausserrhoden	2
2.3	Bern	3
2.4	Basel-Landschaft	3
2.5	Genf	3
2.6	Neuenburg	4
2.7	Waadt	4
2.8	Zürich	4
2.9	Einzelne Kirchen im Besitz des Gemeinwesens	5
2.10	Verhältnisse im Bereich der römisch-katholischen Kirche	5
3	Staatliche Mitbenutzung	5
3.1	Vorbemerkung	5
3.2	Basel-Stadt	6
3.3	Genf	6
3.4	Obwalden	6
3.5	Zürich	6
4	Staatliche Beiträge	6
4.1	Vorbemerkungen	6
4.2	Basel-Landschaft	6
4.3	Basel-Stadt	6
4.4	Freiburg	7
4.5	Wallis	7
5	Gesamtbetrachtung	7
6	Ausblick: Die Frage nach dem öffentlichen Interesse	7
	Anhang: Normen mit Bezug auf kirchliche Bauten im staatlichen Recht	9

1 Einführung

Die *Kirchen* sind Institutionen. Zugleich sind die Kirchen aber auch Gebäude. Als solche weisen sie Besonderheiten auf: Die Kirchenbauten stehen meist im Zentrum der Ortschaften und prägen das Ortsbild. Sie tragen zur Identifikation bei und bilden in manchen Fällen Sehenswürdigkeiten. Zudem sind die Kirchen allgemein zugängliche Orte der Ruhe und der Einkehr. Auch für Menschen, die nicht Mitglieder einer Kirche sind, haben sie oft eine Bedeutung.

* Lehr- und Forschungsrat an der Universität Fribourg, Privatdozent an der Universität St. Gallen.

Kantone und Gemeinden haben zu den Kirchenbauten in vielen Fällen eine besondere Verbindung. Diese Beziehungen gehen teilweise darauf zurück, dass kirchliche Gebäude früher teilweise im Besitz des Staates waren. Dies betrifft neben den Kirchen selbst auch andere kirchliche Immobilien wie etwa Pfarrhäuser oder Kirchengemeindehäuser. Eine Form der Verbindung besteht etwa darin, dass der Staat sich mitunter die Möglichkeit vorbehält, kirchliche Immobilien für seine Zwecke zu nutzen.

In diesem Text sollen diese Verhältnisse beleuchtet werden, und zwar unter rechtlichen Aspekten. Es soll untersucht werden, welche Normen im Recht zu finden sind, die eine besondere Stellung von kirchlichen Bauten und spezifische Restriktionen in Bezug auf deren Nutzung vorsehen. Diese Grundlagen sind namentlich im Hinblick auf die Diskussionen um Umnutzungen relevant, die heute vermehrt geführt werden. Aufgrund des schwindenden Mitgliedsbestandes haben die Kirchen teilweise weniger Bedarf an Gebäuden. Indes können sie über diese teilweise nicht so frei verfügen wie private Eigentümer.

Im Folgenden werden die Normen aufgearbeitet und gewürdigt, die besondere staatliche Ansprüche auf kirchliche Bauten zum Inhalt haben. Aus dem grossen Themenkomplex der rechtlichen Regelungen zu kirchlichen Bauten wird damit nur *ein* Aspekt herausgegriffen. Es gibt viele weitere Materien und Fragen, die in diesem Zusammenhang zu beachten sind. Insbesondere spielen dabei auch folgende Rechtsbereiche eine Rolle:

- das Baurecht¹,
- das Denkmalschutzrecht sowie
- das kirchliche Recht².

Beim Baurecht geht es beispielsweise darum, dass, falls eine Kirche neu genutzt werden soll, Zweckänderungen bewilligt werden müssen, und dass die Nutzung der betreffenden Bauzone entsprechen muss. Die Vorgaben des Denkmalschutzes setzen der Nutzung und Gestaltung kirchlicher Gebäude häufig Grenzen. Und auch die internen Vorgaben

der Kirchen selbst spielen – besonders im Bereich der katholischen Kirche – eine wichtige Rolle.

Diese Bereiche sind nicht Gegenstand der vorliegenden Publikation. Hier geht es um die sachen- und eigentumsrechtlichen Aspekte und speziell um die Frage, wem die Kirchen gehören (2). In diesem Zusammenhang kommt auch die Mitbenützung kirchlicher Gebäude durch staatliche Institutionen und Akteure in den Blick (3). Zudem wird die staatliche Beteiligung an Bau- und Unterhaltskosten betrachtet (4). Die Erkenntnisse werden in einer Gesamtbetrachtung zusammengefasst und gewürdigt (5). In Form eines Ausblicks sollen schliesslich einige Überlegungen zur staatlichen Mitverantwortung für die kirchlichen Bauten formuliert werden (6).

2 Sachenrechtliche Ansprüche

2.1 Vorbemerkung

Die Verhältnisse zwischen Staat und Religionsgemeinschaften liegen in der Zuständigkeit der Kantone³. Im Folgenden wird daher die kantonale Ebene betrachtet. In einigen Kantonen besitzen der Kanton oder Gemeinden kirchliche Gebäude. In einigen anderen Kantonen gab es früher staatlichen Besitz und wirkt dieser teilweise noch nach. Nachfolgend wird die Situation in den betreffenden Kantonen dargestellt.

2.2 Appenzell Ausserrhoden

Im Kanton Appenzell Ausserrhoden gehören die Kirchen den politischen Gemeinden. Nach Art. 74 Abs. 1 der Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Kirche⁴ wird die Nutzung der kirchlichen Gebäude, die nicht im Eigentum der Kirchengemeinde stehen, vertraglich geregelt. Eine ähnliche Bestimmung enthält die Kantonsverfassung⁵. Gemäss Art. 116 KV-AR ist in Gemeinden, in denen die

¹ Vgl. CHRISTOPH JÄGER, Kultusbauten im Planungs-, Bau- und Umweltschutzrecht, in: René Pahud de Mortanges/Jean-Baptiste Zufferey (Hrsg.), Bau und Umwandlung religiöser Gebäude, Zürich/Basel/Genf 2017, S. 111–139.

² Vgl. RENÉ PAHUD DE MORTANGES, Die Normen des katholischen und evangelischen Kirchenrechts für die Umnutzung von Kirchen, in: René Pahud de Mortanges/Jean-Baptiste Zufferey (Hrsg.), Bau und Umwandlung religiöser Gebäude, Zürich/Basel/Genf 2017, S. 183–199; sowie

als Überblick zum Ganzen RENÉ PAHUD DE MORTANGES/BURIM RAMAJ, Kirchennutzungen aus rechtlicher Sicht, in: Kunst und Kirche 4/2015, S. 48–51.

³ Art. 72 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101).

⁴ Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell vom 27. März 2001.

⁵ Verfassung des Kantons Appenzell Ausserrhoden vom 30. April 1995 (SR 131.224.1).

kirchlichen Gebäulichkeiten im Eigentum der Einwohnergemeinde stehen, eine Sicherung der bisherigen Mitbenutzungsrechte sowie eine Vereinbarung über Benutzung und Unterhalt zu treffen. Eine solche Vereinbarung besteht zum Beispiel zwischen der Einwohnergemeinde Herisau und der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Herisau⁶.

2.3 Bern

Der Kanton Bern war früher im Besitz vieler kirchlicher Liegenschaften. Ausgehend von einer Motion im Jahr 2002, hat er den Verkauf der Pfarrhäuser eingeleitet⁷. Bis 2015 wurden fast 100 Pfarrhäuser verkauft⁸. Im Jahr 2017 wurde der Verkauf der Pfarrhäuser abgeschlossen⁹. Oft wurde der Verkauf mit Auflagen verbunden. Diese bestehen zum Beispiel darin, dass die Kirchgemeinde nachzahlungspflichtig wird, wenn sie das Pfarrhaus vor Ablauf einer Frist verkauft oder dieses nicht der Pfarrperson vermietet wird¹⁰.

2.4 Basel-Landschaft

Im Kanton Basel-Landschaft gibt es bis heute eine enge Verbindung zwischen Kanton und kirchlichen Liegenschaften. Nachdem das Kirchengut mit der Reformation an den Staat gefallen war, verwaltete der Kanton dieses Vermögen. 2006 erfolgte eine Reform der rechtlichen Grundlagen, im Zuge derer ein neues Dekret über die «Stiftung Kirchengut» erlassen wurde¹¹. Diese Stiftung bildet heute eine öffentlich-rechtliche Stiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit¹². Sie hat zum Zweck, ihre Kirchen, Pfarrhäuser und Nebengebäude in gutem Zustand

zu erhalten und den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden zur Verfügung zu stellen¹³. Die Stiftung wird vom Stiftungsrat geleitet, der aus sieben Mitgliedern besteht. Der Regierungsrat wählt auf Vorschlag des Kirchenrates der Evangelisch-reformierten Landeskirche die Mitglieder des Stiftungsrates¹⁴.

Mit der Reform von 2006 wurde den Kirchgemeinden das Recht eingeräumt, ein Pfarrhaus mit den zugehörigen Nebengebäuden und Arealen zu kaufen. Unterhalts- und Renovationskosten werden von der Kirchgemeinde und der Stiftung je zur Hälfte getragen¹⁵. In neuerer Zeit zeigte sich immer deutlicher, dass der Unterhalt der Gebäude für die Kirchgemeinden – die nicht Eigentümerinnen derselben sind – eine grosse Last bedeutet. Deshalb erfolgte 2019 eine neuerliche Revision des Dekrets über die Stiftung Kirchengut¹⁶. Mit dieser wurde den Kirchgemeinden das Recht eingeräumt, überzählige Kirchen und nicht mehr benötigte Pfarrhäuser der Stiftung zurückzugeben¹⁷. Gleichzeitig wurde der Stiftung ein grösserer Spielraum eingeräumt, um die Liegenschaften zu bewirtschaften. Die Stiftung kann diese vermieten, verpachten und veräussern oder im Baurecht abgeben – dies gilt jedoch nicht für die Kirchen¹⁸.

2.5 Genf

Der Kanton Genf schreibt in seiner Kantonsverfassung¹⁹ vor, dass Kirchengebäude, die von den Gemeinden in das Eigentum der Kirchen übertragen worden sind, ihre religiöse Bestimmung behalten (Art. 218 Abs. 1 Satz 1 KV-GE). Zudem ist festgeschrieben, dass diese Gebäude nicht gegen Entgelt

⁶ Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Herisau und der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Herisau vom 3.12.2000.

⁷ Motion «Pfarrhäuser», eingereicht am 28.11.2002 (M 238/2002); beantwortet vom Regierungsrat am 7. Mai 2003.

⁸ <https://www.ref.ch/news/der-kanton-bern-hat-fast-hundert-pfarrhaeuser-verkauft/> (alle Internetquellen wurden zuletzt am 9. Oktober 2023 besucht).

⁹ <https://www.ref.ch/news/kanton-bern-hat-sein-letztes-pfarrhaus-verkauft/>.

¹⁰ Vgl. bspw. Walterswil, Bericht in der Berner Zeitung (10.12.2011, <https://www.bernerzeitung.ch/pfarrhaus-wird-verkauft-92976589361>): «Die Kirchgemeinde kauft das Gebäude dem Kanton ab. Diesem gegenüber wird sie als Käuferin nachzahlungspflichtig, wenn das Pfarrhaus vor Ablauf einer 25-Jahr-Frist verkauft oder nicht der Pfarrperson vermietet wird. Auch wenn das Pfarrhaus ver-

kauft werden sollte, erhält der Kanton die Hälfte des Gewinns.» Ähnlich im Fall der Kirchgemeinde Gsteig, vgl. Berner Zeitung, 7.12.2011, <https://www.bernerzeitung.ch/kirchgemeinde-kauft-das-pfarrhaus-118351531337>.

¹¹ Dekret über die Stiftung Kirchengut vom 8. Juni 2006 (SGS 191.2).

¹² § 9 Abs. 2 Kirchengesetz vom 3. April 1950 (SGS 191).

¹³ § 9 Abs. 3 lit. a Kirchengesetz (Anm. 12).

¹⁴ § 2 Abs. 2 Dekret über die Stiftung Kirchengut (Anm. 11).

¹⁵ § 15 Abs. 2 Dekret über die Stiftung Kirchengut (Anm. 11).

¹⁶ Siehe dazu das Dokument «Entwicklung Stiftung Kirchengut ab 2007», abrufbar unter <https://www.skgbl.ch/ueberuns/geschichtliches/>.

¹⁷ Vgl. § 24a Dekret über die Stiftung Kirchengut (Anm. 11).

¹⁸ § 1 Abs. 2 Dekret über die Stiftung Kirchengut (Anm. 11).

¹⁹ Verfassung der Republik und des Kantons Genf vom 14. Oktober 2012 (SR 131.234).

zur Verfügung gestellt werden dürfen (Art. 218 Abs. 1 Satz 2 KV-GE).

2.6 Neuenburg

Der Kanton Neuenburg anerkennt keine Religionsgemeinschaften öffentlich-rechtlich und gilt daher als «Trennungskanton»²⁰. Überraschenderweise befinden sich in diesem Kanton aber fast alle Kirchen im Besitz der Gemeinden²¹. Konkret gehören von 55 Kirchen und Kapellen der Evangelisch-Reformierten Kirche 7 der Kirche und 47 den Gemeinden. Bei der katholischen Kirche gehören fast alle Gebäude der Kirche²².

2.7 Waadt

Im Kanton Waadt besteht eine besonders enge Verbindung zwischen dem Staat und den Gebäuden der Evangelisch-reformierten Kirche. Letztere ist im Regelfall nicht Eigentümerin ihrer Kultusstätten. Von den 350 protestantischen Kirchen befinden sich 318 im Eigentum von Waadtländer Gemeinden, 12 im Eigentum des Kantons und 20 im Eigentum von Kirchgemeinden oder Vereinen. Dagegen sind die katholischen Kirchen im kirchlichen Besitz²³.

Der Staat stellt die Kirchen, deren Eigentümer er ist, der Evangelisch-reformierten Kirche zur Verfü-

gung (in einigen Gemeinden auch der Römisch-katholischen Kirche)²⁴. Eine analoge gesetzliche Verpflichtung haben die Gemeinden²⁵. Für einen nichtkirchlichen Gebrauch der Gebäude bedarf es der Einwilligung der zuständigen kirchlichen Organe und der betreffenden Gemeinde²⁶. Die Gemeinden tragen den Unterhalt bei den Kirchen, die sie besitzen²⁷.

Wie die Kirchen, sind auch die Pfarrhäuser überwiegend in staatlichem Besitz. Der Kanton hat jedoch begonnen, einen Teil dieser Liegenschaften zu verkaufen. Im Jahr 2012 hatte der Kanton den Verkauf von 18 Kirchengütern abgeschlossen. 2015 äusserte der Staatsrat die Absicht, weitere 20 Pfarrhäuser zu verkaufen²⁸. 2019 wurde beschlossen, sechs Liegenschaften zu verkaufen²⁹. Nach dem Verkauf dieser Liegenschaften verbleiben 131 Pfarrhäuser im Besitz des Kantons³⁰.

2.8 Zürich

Im Kanton Zürich gehörten die kirchlichen Liegenschaften über lange Zeit dem Kanton. Im Jahr 1964 begann der Regierungsrat, Pfarrliegenschaften an die Kirchen abzutreten³¹. Gemäss den Vorgaben des Kirchengesetzes, das 2007 in Kraft trat, wurden alle kirchlichen Liegenschaften, die sich noch im

²⁰ Zu den gleichwohl bestehenden Verbindungen zu den Religionsgemeinschaften LORENZ ENGI, Die religiöse und ethische Neutralität des Staates, Zürich/Basel/Genf 2017, S. 213 f.

²¹ <https://www.reformes.ch/201804238911/8911-edifices-religieux-l-exception-genevoise.html>.

²² Schriftliche Auskunft von Yves Bourquin, Präsident des Synodalrates der Église réformée évangélique des Kantons Neuenburg (EREN), vom 25. April 2023.

²³ Avant Projet, Exposé de motifs et projets de loi sur les relations entre l'État et les Églises reconnues de droit public, l'Église évangélique réformée du Canton de Vaud, la Fédération ecclésiastique catholique romaine du Canton de Vaud, la Communauté israélite de Lausanne et du Canton de Vaud, la reconnaissance des communautés religieuses et sur les relations entre l'État et les communautés religieuses reconnues d'intérêt public, et modifiant la loi sur la responsabilité de l'État, des communes et de leurs agents, la loi concernant le droit de mutation sur les transferts immobiliers et l'impôt sur les successions et donations, la loi sur les impôts communaux, 2006, S. 12.

²⁴ Art. 20 Abs. 1 und 2 Loi sur les relations entre l'État et les Églises reconnues de droit public (LREEDP) du 9 janvier 2007 (RSV 180.05).

²⁵ Art. 22 Abs. 1 LREEDP.

²⁶ Art. 22 Abs. 2 LREEDP.

²⁷ Art. 23 LREEDP.

²⁸ <https://www.letemps.ch/suisse/vingt-belles-cures-vendre-canton-vaud>.

²⁹ Décret autorisant le Conseil d'État à vendre 6 cures ne répondant plus à une mission de l'Église évangélique réformée du Canton de Vaud (EERV) du 8 octobre 2019 (RSV 180.00.081019.1).

³⁰ Rapport de la Commission chargée d'examiner l'objet suivant: Exposé des motifs et projet de décret autorisant le Conseil d'État à vendre 6 cures ne répondant plus à une mission de l'Église évangélique réformée du Canton de Vaud (EERV) et réponses du Conseil d'État à l'interpellation Ginette Duvoisin: Vente des cures: quel avenir pour les locataires et quelles mesures seront prises pour conserver la valeur historique de ces bâtiments (15_INT_453), à l'interpellation Vassilis Venizelos – Si l'État n'en a cure, nous oui! (17_INT_022), Mai 2019, S. 2.

³¹ Weisung zum Kirchengesetz, Antrag des Regierungsrates vom 31. Mai 2006, ABI 2006, S. 573 ff., 632.

Eigentum des Kantons befanden, den Kirchen übergeben, mit Ausnahme des Grossmünsters in Zürich sowie der Klosterkirchen Kappel und Rheinau³².

Der Kanton übertrug die Liegenschaften entschädigungslos und zahlte den Kirchengemeinden eine Ablösesumme, die den jeweiligen Unterhaltsrückstand sowie eine Pauschale für den Unterhalt für die nächsten 15 Jahre abdeckte. Mit den Abtretungen waren Auflagen für die Kirchengemeinden verbunden: Sie wurden vertraglich verpflichtet, die Liegenschaft in ihrem Eigentum zu behalten und nur als Pfarrhaus oder für andere kirchliche Zwecke zu behalten. Bei einer Zweckänderung mussten die Kirchengemeinden die Entschädigung, die der Kanton für die Unterhaltungspflichten geleistet hatte, zurückerstatten. Im Fall einer Veräusserung einer Liegenschaft hatte die jeweilige Kirchengemeinde den Verkaufserlös zurückzuerstatten³³.

Mit der Revision des Kirchengesetzes im Jahr 2017 wurde den Kirchengemeinden mehr Flexibilität für Umnutzungen oder Veräusserungen eingeräumt. Die Zahlungspflichten, die sich auf dem Vertrag ergeben, erlöschen nunmehr spätestens 20 Jahre nach Erwerb der Liegenschaft³⁴. Zudem wurde festgelegt, dass der Kanton in der Regel auf Rechte und Forderungen aus einem Vertrag betreffend die Übertragung einer kirchlichen Liegenschaft verzichtet, wenn diese nach der Umnutzung einem gemeinnützigen Zweck dient³⁵.

2.9 Einzelne Kirchen im Besitz des Gemeinwesens

Über die erwähnten Verbindungen hinaus gibt es auch Fälle, in denen einzelne Kirchen politischen Gemeinden oder dem jeweiligen Kanton gehören. So besitzt beispielsweise die Stadt Luzern die Marienhilfkirche³⁶. Die Jesuitenkirche befindet sich im Besitz des Kantons Luzern³⁷. Bei der Peterskirche in Zürich gehören Schiff, Glockenstuhl und Glocken der Kirchengemeinde, der Turm der Stadt Zürich³⁸.

2.10 Verhältnisse im Bereich der römisch-katholischen Kirche

Soweit der Staat Eigentum oder andere rechtliche Ansprüche in Bezug auf kirchliche Gebäude besitzt, betrifft das in erster Linie die evangelisch-reformierte Kirche. Derartige Ansprüche sind deshalb besonders in protestantisch geprägten Kantonen wie Waadt, Appenzell Ausserrhoden, Zürich oder Bern zu finden. In den katholisch geprägten Kantonen finden sie sich weniger.

Katholische Kirchenbauten befinden sich teilweise im Besitz von Stiftungen. Diese Form ist zum Beispiel im Kanton Zürich weit verbreitet. Der Hintergrund ist, dass die katholischen Pfarreien vor der öffentlich-rechtlichen Anerkennung als Stiftungen organisiert waren. Nach der Anerkennung der Kirchengemeinden im Jahr 1963 sind die Stiftungen im Kanton Zürich häufig Eigentümerinnen der Liegenschaften geblieben. Die Kirchenstiftungen unterliegen der Aufsicht des Diözesanbischofs.

3 Staatliche Mitbenutzung

3.1 Vorbemerkung

Eine weitere Form, in der Kantone oder Gemeinden mit kirchlichen Gebäuden in Verbindung stehen, besteht in der staatlichen Mitbenutzung dieser Gebäude. Zuweilen beansprucht das Gemeinwesen für bestimmte Zwecke Kirchen oder Kirchengemeindehäuser. Auch dazu sollen nachfolgend die entsprechenden Regelungen der betreffenden Kantone dargestellt werden. In diesem Zusammenhang ist besonders hervorzuheben, dass in diesem Beitrag nur die Verhältnisse, die sich im Recht abbilden, dargestellt werden. Bei der Benützung kirchlicher Liegenschaften gibt es viele Usancen, die darüber hinausgehen und rechtlich nicht sichtbar sind.

³² Vgl. §§ 26 Abs. 1, 32 des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007 (LS 180.1).

³³ Vgl. z.B. RRB 727/2017; 741/2015; 21/2014.

³⁴ § 32a Abs. 3 KiG; eingefügt durch Gesetz vom 28. August 2017 (ABl 2016-09-23). In Kraft seit 1. April 2018.

³⁵ § 32 Abs. 1 KiG.

³⁶ Vgl. «Mariahilfkirche: Neue Nutzung», Medienmitteilung der Stadt Luzern vom 12. April 2012.

³⁷ <https://jesuitenkirche-luzern.ch/informationen/>.

³⁸ <https://st-peter-zh.ch/-/4/die-kirche~3064/-geschichte-artikel~3229/turm--zifferblatt/63103/>.

3.2 Basel-Stadt

Im Kanton Basel-Stadt sieht das Kirchengesetz vor, dass den Staats- und Gemeindebehörden die Benutzung der Kirchenglocken zu Zwecken des bürgerlichen Geläutes offenstehe³⁹. Zudem kann der Regierungsrat «in aussergewöhnlichen Fällen zu öffentlichen Zwecken vorübergehend über diejenigen Kirchengebäude [...] verfügen, die der Kanton den öffentlich-rechtlichen Kirchen übertragen hat»⁴⁰.

3.3 Genf

In Genf schreibt die Kantonsverfassung vor, dass die Kathedrale Saint-Pierre Eigentum der protestantischen Kirche von Genf sei. Der Staat, heisst es weiter, verfüge darüber für offizielle Feiern⁴¹.

3.4 Obwalden

Nach Art. 105 Abs. 2 der Kantonsverfassung von Obwalden⁴² unterliegen Aufsicht und Verwaltung der Kapellen den Bürgergemeinden.

3.5 Zürich

Eine Vorschrift zur staatlichen Benützung kirchlicher Liegenschaften enthält ferner das Kirchengesetz des Kantons Zürich. § 14 Abs. 2 KiG-ZH besagt, dass die politischen Gemeinden Anspruch darauf haben, Kirchen, die im Eigentum der kirchlichen Körperschaften stehen oder von diesen zur Hauptsache unterhalten werden, sowie ihr Geläut gegen angemessene Entschädigung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben zu benützen. Die Benützung dürfe den Gottesdienst nicht beeinträchtigen.

Teilweise finden im Kanton Zürich bis heute Gemeindeversammlungen in Kirchen statt⁴³. Mitunter werden dafür auch Kirchengemeindesäle benützt⁴⁴.

4 Staatliche Beiträge

4.1 Vorbemerkungen

Ein weiterer Bezug des Staates zu kirchlichen Immobilien besteht darin, dass der Staat Beiträge zu deren Unterhalt leistet. Im Folgenden geht es nur um Normen, die sich in diesem Zusammenhang explizit auf kirchliche Bauten beziehen, also solche ausserhalb des allgemeinen Denkmalschutz- und Baurechts. Ausser Betracht bleiben auch die generellen staatlichen Unterstützungen der anerkannten Kirchen⁴⁵, in deren Zusammenhang bauliche Aufwendungen teilweise ebenfalls eine Rolle spielen.

4.2 Basel-Landschaft

Im Kanton Basel-Landschaft sieht das Kirchengesetz vor, dass die Einwohnergemeinden angemessene Beiträge an den Unterhalt von kirchlichen Gebäuden, Orgeln, Glocken, Kirchenglocken und dergleichen für die Benützung zu weltlichem Gebrauch leisten⁴⁶. Darüber hinaus können die Gemeinden für kirchliche Gebäude, Orgeln, Glocken, Kirchenglocken und dergleichen Investitions- und Unterhaltsbeiträge leisten (unabhängig vom weltlichen Gebrauch) und mit den Kirchengemeinden entsprechende Verträge abschliessen⁴⁷.

4.3 Basel-Stadt

In Basel-Stadt trägt der Staat die Kosten des baulichen Unterhalts des Münsters (betreffend bestimmte Gebäudeteile) zu drei Vierteln⁴⁸. Bei der Predigerkirche ist der bauliche Unterhalt, soweit er Chor, Gewölbe und Turm betrifft, vom Staat auf eigene Kosten zu besorgen⁴⁹. Zudem sieht das Gesetz

³⁹ § 7 Abs. 1 Gesetz betreffend die Staatsoberaufsicht über die öffentlich-rechtlichen Kirchen und die Israelitische Gemeinde sowie über die Verwendung von Staats- und Gemeindemitteln zu Kirchenzwecken (Kirchengesetz) vom 8.11.1973 (SG 190.100).

⁴⁰ § 7 Abs. 2 Kirchengesetz (Anm. 39).

⁴¹ Art. 218 Abs. 2 KV-GE.

⁴² Verfassung des Kantons Obwalden vom 19. Mai 1968 (SR 131.216.1).

⁴³ Das ist z.B. in Erlenbach, Bauma, Gossau ZH, Hittnau oder Rüti ZH der Fall.

⁴⁴ Dies ist im Kanton Zürich etwa in Grüningen oder Otelfingen der Fall. Entsprechende Beispiele gibt es auch in anderen Kantonen, zum Beispiel im Kanton Bern in Wyssachen oder Frutigen.

⁴⁵ Vgl. zu diesen CHRISTIAN REBER, Staatliche Unterstützung für Leistungen der anerkannten Kirchen – Religionspolitik nach zweierlei Mass?, Diss. Freiburg, Zürich/Basel/Genf 2020, passim; LORENZ ENGLI, Die staatliche Finanzierung von Religionsgemeinschaften, in: *sui generis* 2018, S. 271–284.

⁴⁶ § 11 Abs. 2 Kirchengesetz (Anm. 12).

⁴⁷ § 11 Abs. 3 Kirchengesetz (Anm. 12).

⁴⁸ § 9 Abs. 1 Kirchengesetz (Anm. 39).

⁴⁹ § 10 Abs. 1 Kirchengesetz (Anm. 39).

vor, dass die an der Aussenseite der Kirchen angebrachten, mit Schlagwerken versehenen Uhren vom Staat auf eigene Kosten betrieben und unterhalten werden⁵⁰.

4.4 Freiburg

Im Kanton Freiburg können Staat und Gemeinden die Kirchen beim Bau von Gebäuden unterstützen, die nicht vorwiegend einem religiösen Ziel dienen⁵¹.

4.5 Wallis

Auch im Kanton Wallis besteht eine Norm zur staatlichen Mitfinanzierung von kirchlichen Gebäuden. Nach den gesetzlichen Vorgaben kann die Einwohnergemeinde Beiträge an den Bau und die Restauration von Gebäuden leisten, die religiösen Zwecken dienen⁵².

5 Gesamtbetrachtung

Gesamthaft betrachtet bestehen vielfältige Bezüge zwischen dem Staat (d.h. Kantone, Gemeinden) und kirchlichen Gebäuden. Eine erste Form ist staatliches Eigentum an kirchlichen Liegenschaften. In manchen Kantonen besteht noch solches, in anderen Kantonen wirkt früheres Eigentum nach. Darüber hinaus hat der Staat teilweise Anspruch darauf, kirchliche Gebäude zu benützen. Des Weiteren beteiligt sich das Gemeinwesen mitunter am Bau und Unterhalt der kirchlichen Bauten.

Das Spektrum ist breit: In vielen Kantonen besteht keine Verbindung zwischen Staat und Kirchengebäuden, in anderen Kantonen ist diese eng, indem der Kanton bzw. die Gemeinden beispielsweise Eigentümer/in von Kirchen oder Pfarrhäusern sind. Grundsätzlich sind die staatlichen Bezüge dort stärker, wo der Kanton protestantisch geprägt ist und es früher eine enge Verbindung zwischen Staat und evangelisch-reformierter Landeskirche gab.

Wenngleich das Spektrum weit ist und in vielen Kantonen keine näheren rechtlichen Bezüge zu kirchlichen Liegenschaften festzustellen sind, so lassen sich doch einige allgemeine Aussagen treffen. Die Gegebenheiten zeigen grundsätzlich auf, dass der Staat den Kirchgebäuden eine besondere Beachtung schenkt. Diese sind, das wird aus der Rechtsordnung ersichtlich, keine Gebäude wie alle anderen. Die kirchlichen Liegenschaften – und dabei besonders die Kirchen selbst – haben eine besondere Stellung, die sich in der Rechtsordnung vielfach manifestiert.

Dem ist auch im Hinblick auf die Nutzung und allfällige Umnutzung dieser Gebäude Rechnung zu tragen. Diese Fragen werden verschiedentlich in der Tagespublizistik diskutiert⁵³. Dabei herrscht mitunter die Vorstellung vor, dass die Kirchen über die Kirchengebäude verfügen könnten wie irgendein anderer Immobilienbesitzer über seine Güter. Diese Vorstellung geht fehl. Die Kirchen haben beim Umgang mit Gebäuden Restriktionen zu beachten, die sich teilweise explizit aus der Rechtsordnung ergeben, teilweise eher implizit mit Blick auf die Gesamtsituation bestehen, in der den Kirchgebäuden ein besonderer Platz zukommt.

6 Ausblick: Die Frage nach dem öffentlichen Interesse

Wie eingangs erwähnt, bildet der Immobilienbestand für die grossen Kirchen ein zunehmendes Problem: Die Mitgliederbasis schwindet, die Aufwendungen für die Liegenschaften jedoch bleiben oder nehmen eher zu. Wie in dieser Untersuchung gezeigt wurde, bestehen vielfach Verbindungen und Ansprüche des Staates bezüglich kirchlicher Liegenschaften. Im Rahmen abschliessender Überlegungen soll erörtert werden, was sich aus dieser Konstellation für die Zukunft ergeben könnte.

Eine zentrale Kategorie ist hierbei das öffentliche Interesse. Es stellt sich die Frage, ob an den Kirchgebäuden, deren Existenz und Unterhalt ein

⁵⁰ § 12 Abs. 1 Kirchengesetz (Anm. 39).

⁵¹ Art. 22 Abs. 1 lit. b Gesetz über die Beziehungen zwischen den Kirchen und dem Staat vom 26. September 1990 (SGF 191.1).

⁵² Art. 7 Abs. 3 Gesetz über das Verhältnis zwischen Kirchen und Staat im Kanton Wallis vom 13. November 1991 (SGS 180.1).

⁵³ Vgl. zum Beispiel NZZ vom 25.10.2022, «Mehr Profit: Ihre Gebäude sollen Kirchen das Überleben sichern»; Blick vom 24.10.2022: «Andere verdienen mit Immobilien Geld, die Kirchen verlieren damit Geld».

solches Interesse besteht. Das öffentliche Interesse ist ein Interesse, das nicht nur partikulare Gruppen besitzen, sondern das die Allgemeinheit hat⁵⁴.

Es gibt Indizien, die dafür sprechen, dass zumindest an einigen Kirchgebäuden – im Fokus stehen vor allem die Kirchen selbst – ein öffentliches Interesse bestehen könnte. Die kirchlichen Bauten und besonders die Kirchen sind, wie bereits erwähnt, keine Gebäude wie alle anderen:

- Sie haben eine besondere Rolle im Ortsbild und strukturieren den öffentlichen Raum. Sie befinden sich in der Regel an einer zentralen Stelle im Ort.
- Diese Bauten wirken identitätsstiftend und spielen oft eine Rolle bei der Selbstwahrnehmung einer Ortschaft. In Broschüren, auf Infotafeln etc. sind die Kirchen häufig präsent.
- Die Kirchen bilden des Weiteren eine Möglichkeit, sich aufzuhalten und Ruhe zu finden, ohne etwas konsumieren zu müssen.

Steht beispielsweise der Abriss einer Kirche zur Diskussion, so manifestiert sich die Besonderheit des Kirchengebäudes darin, dass in der Regel nicht nur die Kirchenmitglieder, sondern breite Kreise der Bevölkerung daran Anteil nehmen.

Ein öffentliches Interesse zumindest an bestimmten kirchlichen Liegenschaften, das auch staatliche finanzielle Unterstützung begründen könnte, dürfte somit bestehen⁵⁵. Um allfällige Unterstützungen für die Kirchen begründen zu können, müsste es in der Rechtsordnung explizit zum Ausdruck gebracht werden⁵⁶. Es ist vorstellbar, dass in staatliche Kirchengesetze oder ähnliche Erlasse Normen eingefügt werden, die eine (weitergehende) staatliche Unterstützung für diese Zwecke vorsehen könnten. Der besondere Charakter vieler kirchlicher Gebäude dürfte und sollte auch zukünftig in der Rechtsordnung zur Geltung kommen.

⁵⁴ BENJAMIN SCHINDLER, Kommentar zu Art. 5 BV, in: Bernhard Ehrenzeller u.a. (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung – St. Galler Kommentar, 4. Aufl., Zürich/St. Gallen 2023, Rz. 48.

⁵⁵ Vgl. auch JOHANNES STÜCKELBERGER, Kirchen in der Stadt. Aktuelle Transformationen, in: ders./Ann-Kathrin Seyffer (Hrsg.), Die Stadt als religiöser Raum. Aktuelle

Transformationen städtischer Sakraltopographien, Zürich 2022, S. 58–92, 88 f.

⁵⁶ Vgl. z.B. § 136 Abs. 2 KV BS: «An die Erhaltung von Bau- und Kunstdenkmälern sowie an die Erfüllung anderer im öffentlichen Interesse liegender Aufgaben der Kirchen und Religionsgemeinschaften kann der Staat Beiträge leisten.»

Anhang: Normen mit Bezug auf kirchliche Bauten im staatlichen Recht

Sämtliche Hervorhebungen (Fettdruck) sind vom Autor vorgenommen worden.

Appenzell Ausserrhoden

Verfassung des Kantons Appenzell Ausserrhoden vom 30. April 1995 (SR 131.224.1)

Art. 116 Kirchliche Gebäulichkeiten

In den Gemeinden, in denen die **kirchlichen Gebäulichkeiten im Eigentum der Einwohnergemeinde** stehen, ist innert einer Frist von fünf Jahren seit Inkrafttreten dieser Verfassung eine **Sicherung der bisherigen Mitbenutzungsrechte sowie eine Vereinbarung über Benutzung und Unterhalt** zu treffen.

Basel-Landschaft

Kirchengesetz des Kantons Basel-Landschaft vom 3. April 1950 (SGS 191)

§ 9

¹ Die Kirchen verwalten ihr Vermögen selbständig unter der Oberaufsicht des Regierungsrates. **Das Kirchenvermögen darf zu keinen anderen Zwecken als denjenigen, die die betreffende Kirche verfolgt, verwendet werden.**

² Unter dem Namen «**Stiftung Kirchengut**» (kurz: Stiftung) bildet das «Kirchen- und Schulgut» zugunsten der evangelisch-reformierten Landeskirche eine **öffentlich-rechtliche Stiftung** mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie mit Sitz in Liestal.

³ Die Stiftung hat zum Zweck:

- a. ihre Kirchen, Pfarrhäuser und Nebengebäude mit den zugehörigen Arealen (kurz: Gebäude und Areale) dauernd und in gutem Zustand zu erhalten und sie **den Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden am Ort (kurz: Kirchgemeinden) gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen;**
- b. ihre übrigen Vermögensbestandteile nach kaufmännischen Grundsätzen zu bewirtschaften.

⁴ Der **Landrat** regelt im Dekret:

- a. die Stiftungsorganisation und die Stiftungsaufsicht;
- b. Übernahme, Nutzung und Unterhalt der Gebäude und Areale durch die Kirchgemeinden sowie das Entgelt;
- c. die Voraussetzungen für den Verkauf der Pfarrhäuser an die Kirchgemeinden sowie die Kommission für die endgültige Festlegung des Kaufpreises;
- d. die Nutzung des Stiftungseigentums durch die Einwohnergemeinden für den Friedhof.

§ 11

¹ Jede Konfession sorgt für den Unterhalt der ihr dienenden Gebäude. Vorbehalten bleiben die Leistungen von Kanton und Gemeinden gemäss den Absätzen 2 bis 4.

² Die **Einwohnergemeinden** leisten **angemessene Beiträge an den Unterhalt von kirchlichen Gebäuden, Organen, Glocken, Kirchenglocken und dergleichen für die Benützung zu weltlichem Gebrauch.** Kommt keine Verständigung über diese Beiträge zustanden, so entscheidet der Regierungsrat.

³ Die Einwohnergemeinden können darüber hinaus **für kirchliche Gebäude, Orgeln, Glocken, Kirchenglocken und dergleichen Investitions- und Unterhaltsbeiträge** leisten und mit den Kirchgemeinden entsprechende Verträge abschliessen. Vorbehalten bleiben Art. 4 und 49 Absatz 6 der Bundesverfassung.

⁴ Der Kanton kann an den Unterhalt kirchlicher Denkmäler von geschichtlicher Bedeutung Beiträge leisten.

Dekret über die Stiftung Kirchengut vom 8. Juni 2006 (Dekret, SGS 191.2)**§ 1** Stiftungszweck

¹ Die Stiftung Kirchengut (kurz: Stiftung) hat den Zweck, ihre Kirchen und Pfarrhäuser mit den jeweils zugehörigen Nebengebäuden und Arealen («Gebäude und Areale») dauernd und in gutem Zustand zu erhalten sowie sie gemäss diesem Dekret den Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden («Kirchgemeinden») am Ort dieser Liegenschaften gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen.

² Sie bewirtschaftet ihre übrigen Vermögensbestandteile sowie die von den Kirchgemeinden zurückgegebenen Gebäude und Areale nach kaufmännischen und den denkmalpflegerischen Grundsätzen. **Sie kann sie vermieten, verpachten und mit Ausnahme der Kirchen veräussern oder im Baurecht abgeben.** Sie kann Grundeigentum erwerben.

³ Alle vereinnahmten Entgelte, Vermögenserträge und Verkaufserlöse sind für den Stiftungszweck und die Stiftungsverwaltung zu verwenden.

§ 2 Stiftungsrat

¹ Der Stiftungsrat leitet die Stiftung. Er besteht aus sieben Mitgliedern.

² **Der Regierungsrat wählt auf Vorschlag des Kirchenrates** der Evangelisch-reformierten Landeskirche (kurz: Kirchenrat) die **Mitglieder des Stiftungsrates** und bestimmt dessen Präsidenten oder Präsidentin.

³ Der Vorschlag des Kirchenrates berücksichtigt in angemessener Weise die Interessenvertretung der Kirchgemeinden und der Pfarrrschaft.

§ 15 Unterhalt und Renovation

¹ Der Stiftungsrat und die Kirchgemeinde legen zusammen Umfang und Zeitpunkt der Unterhalts- und Renovationsmassnahmen für die Gebäude und Areale fest. Bei Uneinigkeit entscheidet der Stiftungsrat.

² Die Stiftung und die Kirchgemeinde tragen gemeinsam **je zur Hälfte die Unterhalts- und Renovationskosten.**

[...]

§ 24a Rückgabe

¹ Kirchgemeinden, denen die Stiftung **mehrere Kirchen** zur Verfügung stellt, können beschliessen, diese – bis auf eine – mit den zugehörigen Nebengebäuden und Arealen der Stiftung **zurückzugeben.**

² Kirchgemeinden, denen die Stiftung **Pfarrhäuser** zur Verfügung stellt, können beschliessen, diese zusammen mit den zugehörigen Nebengebäuden und Arealen der Stiftung **zurückzugeben.** Dies gilt auch für das Sigristenhaus in Ziefen.

³ Eine teilweise Rückgabe ist unzulässig.

⁴ Zuständig für den Beschluss einer Rückgabe sind die Kirchgemeindeversammlungen.

Basel-Stadt**Gesetz betreffend die Staatsoberaufsicht über die öffentlich-rechtlichen Kirchen und die Israelitische Gemeinde sowie über die Verwendung von Staats- und Gemeindemitteln zu Kirchenzwecken (Kirchengesetz) vom 8. November 1973 (SG 190.100)****§ 7**

¹ Die **Benützung der Kirchenglocken zu Zwecken des bürgerlichen Geläutes** steht den Staats- und Gemeindebehörden auch fernerhin im bisherigen Umfang auf eigene Kosten offen.

² Der Regierungsrat ist berechtigt, **in aussergewöhnlichen Fällen zu öffentlichen Zwecken vorübergehend über diejenigen Kirchengebäude zu verfügen,** die der Kanton den öffentlich-rechtlichen Kirchen übertragen hat. Ihre gottesdienstliche Benützung soll hierbei aber nach Möglichkeit respektiert werden; ferner sind alle Instandstellungskosten zu vergüten.

³ Die Verwendung der Kirchengebäude zu anderen Zwecken liegt in der Zuständigkeit der kirchlichen Behörden.

§ 9

¹ Die **Kosten des baulichen Unterhalts des Münsters trägt der Staat zu drei Vierteln**, soweit die Aussenseite der Kirche, deren Dächer und Türme sowie der Kreuzgang in Betracht kommen. Das übrige Viertel sowie die gesamten Kosten des Unterhalts der anderen Bauteile, speziell des inneren Kirchenraumes, trägt die Evangelisch-reformierte Kirche. Über den Umfang und die Vergebung der vom Staat finanziell unterstützten Arbeiten haben sich die Staats- und die Kirchenbehörden jeweils zu verständigen. Bauarbeiten, die vom Staat nicht finanziell unterstützt werden, bedürfen, sofern sie eine Änderung der bisherigen Anlage bezwecken, der Genehmigung des Regierungsrates.

² Der Kreuzgang ist im bisherigen Umfang offen zu halten. Der Unterhalt der darin befindlichen gärtnerischen Anlagen verbleibt zu Lasten des Staates.

³ Die Behörden der Evangelisch-reformierten Kirche regeln den Besuchsdienst im Münster. Der Nettoertrag der Eintrittsgebühren kommt zur Hälfte der Kirche, zur Hälfte dem Staate zu.

§ 10

¹ **Bei der Predigerkirche ist der bauliche Unterhalt**, soweit er den Chor, die Gewölbe und den Turm betrifft, **vom Staate auf eigene Kosten zu besorgen**; im übrigen liegt er der Christkatholischen Kirche ob. Bauarbeiten, die eine Änderung der bisherigen Anlage bezwecken, bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 11

¹ Durch Verordnung des Regierungsrates wird bestimmt, ob noch andere Kirchengebäude als «geschichtliche Kunstdenkmäler» zu gelten haben, an deren Erhaltung aus Staats- und Gemeindemitteln Beiträge verabfolgt werden können. Zur Vornahme von Bauarbeiten, die eine Änderung der bisherigen Anlage bezwecken, bedarf es bei ihnen der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 12

¹ Die an der Aussenseite der Kirchen angebrachten, mit Schlagwerken versehenen **Uhren** werden vom Staate **auf eigene Kosten betrieben und unterhalten**.

Freiburg**Gesetz über die Beziehungen zwischen den Kirchen und dem Staat vom 26. September 1990 (SGF 190.1)****Art. 22** Beiträge des Staates und der Gemeinden

¹ Der Staat und die Gemeinden können die anerkannten Kirchen finanziell unterstützen:

[...]

b) für den **Bau und den Ausbau von Gebäuden und Einrichtungen, die nicht vorwiegend einem religiösen Ziel dienen**;

[...]

Genf**Verfassung der Republik und des Kantons Genf vom 14. Oktober 2012 (SR 131.234)****Art. 218** Kirchengebäude

¹ **Kirchengebäude**, die von den Gemeinden in das Eigentum der Kirchen übertragen worden sind, **behalten ihre religiöse Bestimmung**. Sie dürfen nicht gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.

² Die **Kathedrale Saint-Pierre** ist Eigentum der protestantischen Kirche von Genf. Der Staat verfügt darüber für offizielle Feiern.

Obwalden

Verfassung des Kantons Obwalden vom 19. Mai 1968 (SR 131.216.1)

Art. 105 Zuständigkeit der katholischen Kirchgemeinden

[...]

² **Aufsicht und Verwaltung der Kapellen** obliegen unter Vorbehalt besonderer Verhältnisse den **Bürgergemeinden**. Diese Befugnisse und allfällige Verpflichtungen können vertraglich an die Kirchgemeinden übertragen werden. Bei der Aufsicht und Verwaltung der Kapellen stehen dem Pfarrer und den Kuratkaplänen im Bürgergemeinderat Sitz und Stimme zu.

Waadt

Loi sur les relations entre l'État et les Églises reconnues de droit public (LREEDP) du 9 janvier 2007 (RSV 180.05)

Art. 20 Lieux de culte

¹ **L'État met les lieux de culte dont il est propriétaire à disposition de l'EERV.**

² Il met également les lieux de culte dont il est propriétaire à **disposition de la FEDEC-VD** dans les communes citées à l'article 179, chiffre 8 Cst-VD.

³ Des règlements fixent les conditions d'utilisation de ces lieux de culte.

Art. 22 Mise à disposition des lieux de culte

¹ **Les communes** mettent les lieux de culte dont elles sont propriétaires à **disposition de l'EERV.**

² Toute réunion ou utilisation autre que celles organisées par le conseil paroissial dans un lieu affecté à l'exercice du culte est **soumise à l'autorisation de ce conseil ou de l'autorité ecclésiastique compétente, et à celle de l'autorité municipale.**

³ Les communes citées à l'article 179, chiffre 8 Cst-VD mettent également les lieux de culte dont elles sont propriétaires à disposition de la FEDEC-VD.

⁴ Les communes peuvent, après consultation de l'EERV, et, cas échéant, de la FEDEC-VD, attribuer ces lieux de culte à **d'autres usagers**, dans la mesure où ils ne leur sont plus nécessaires.

Art. 23 Entretien des lieux de cultes

¹ **Les communes pourvoient aux frais nécessaires** d'exploitation et d'entretien courants des lieux de culte utilisés par l'EERV et la FEDEC-VD.

² Elles **prennent en charge l'entretien lourd nécessaire** des lieux de culte mentionnés à l'alinéa premier après concertation avec les paroisses concernées.

³ Elles **pourvoient à la fourniture et à l'entretien du mobilier** et du matériel nécessaires au culte.

Wallis**Gesetz über das Verhältnis zwischen Kirchen und Staat im Kanton Wallis vom 13. November 1991 (SGS 180.1)****Art. 7 Ortskirchliche Kultusausgaben**

[...]

³ Die Einwohnergemeinde kann an den **Bau und die Restauration von Gebäuden, die religiösen Zwecken dienen**, und an die Anschaffung wertvoller Kultgegenstände angemessene **Beiträge leisten**.

Zürich**Kirchengesetz (KiG) vom 9. Juli 2007 (LS 180.1)****§ 14** Benutzung von Schulräumen und Kirchen

[...]

² Die politischen Gemeinden haben Anspruch darauf, **Kirchen**, die im Eigentum der kirchlichen Körperschaften stehen oder von diesen zur Hauptsache unterhalten werden, **sowie ihr Geläut gegen angemessene Entschädigung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben zu benutzen**. Die Benützung darf den Gottesdienst nicht beeinträchtigen.

C. Kirchliche Liegenschaften im Eigentum des Kantons**§ 26**

¹ Das **Grossmünster** sowie die **Klosterkirchen Kappel und Rheinau** stehen im Eigentum des Kantons.

² Die Benutzung erfolgt mit Bezug auf

a. das Grossmünster und die Klosterkirche Kappel aufgrund von Verträgen zwischen dem Kanton und der Evangelisch-reformierten Landeskirche,

b. die Klosterkirche Rheinau aufgrund eines Vertrages zwischen dem Kanton und der Römisch-katholischen Körperschaft.

[...]

§ 32 Übertragung kirchlicher Liegenschaften

¹ Pfarrliegenschaften und Kirchen, die sich im Eigentum des Kantons befinden, werden innert einer vom Regierungsrat zu bestimmenden Frist ins Eigentum der entsprechenden Kirchengemeinden übertragen.

² Ausgenommen sind die unter § 26 dieses Gesetzes aufgeführten Kirchen.

³ Die Übertragung von Pfarrliegenschaften erfolgt mit einer kapitalisierten Abfindung für die Ablösung der Unterhaltspflicht. Die Modalitäten zur Übertragung von Kirchen werden im Einzelfall festgelegt.

§ 32a Umnutzung kirchlicher Liegenschaften

¹ Die Direktion **verzichtet in der Regel auf Rechte und Forderungen** des Kantons aus einem Vertrag betreffend die Übertragung einer kirchlichen Liegenschaft, wenn diese nach der Umnutzung einem **gemeinnützigen Zweck** dient.

² Weisen bei kirchlichen Liegenschaften im Eigentum der Kirchgemeinden Verträge und Anmerkungen im Grundbuch die Befugnis zur Bewilligung von Zweckänderungen oder Veräusserungen dem Regierungsrat zu, ist dafür die Exekutive der betreffenden kantonalen kirchlichen Körperschaft zuständig.

³ Hat sich eine Kirchgemeinde beim Erwerb einer kirchlichen Liegenschaft vom Kanton verpflichtet, diesem im Falle einer **Zweckänderung oder Veräusserung** der Liegenschaft eine **Zahlung zu leisten**, **erlischt** diese Zahlungspflicht entsprechend der vertraglichen Vereinbarung, **spätestens jedoch 20 Jahre nach dem Erwerb der Liegenschaft**.

Kontakt:

Institut für Religionsrecht

Avenue de l'Europe 20, CH-1700 Freiburg

Tel. +41 26 300 80 23

E-Mail: religionsrecht@unifr.ch

www.unifr.ch/ius/religionsrecht